

**Organisationsplan  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Stand: 11. August 2025

**Staatsministerin**

**Büro der Staatsministerin**

**Referat Presse**

**Referat Öffentlichkeitsarbeit/Social Media**

**Opferbeauftragte sowie Kinder- und Jugendbeauftragte und Landestierschutzbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung**

**Staatssekretärin**

**Amtschef**

**Büro Staatssekretärin/Amtschef**

**Zentralstelle**

**Bund-Länder-Konferenzen, Europa und Internationales**

**Innenrevision**

**Projektgruppe audit berufundfamilie**

**Geschäftsstelle der Beauftragten**

**Abteilung 1 Zentrale Aufgaben**

*Referat 11* Grundfragen der Förderung

*Referat 12* Haushalt

*Referat 13* Personal, Aus- und Fortbildung

*Referat 14a* Informations- und Kommunikationstechnik, OZG  
PG OZG

*Referat 14b* Organisation, Innerer Dienst

*Referat 15* Rechtsangelegenheiten und Vergabestelle

**Abteilung 2 Veterinärwesen und Verbraucherschutz**

*Referat 21* Grundsatzangelegenheiten der Abteilung, Apothekenwesen<sup>1)</sup>

*Referat 22* Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

---

1) Weiterhin zuständig für pharmazeutische Angelegenheiten und das Medizinproduktewesen.

Seite 2

*Referat 23* Öffentlicher Gesundheitsdienst, Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz

*Referat 24a* Tierschutz, Querschnittsangelegenheiten Veterinärwesen, Approbationsbehörde

*Referat 24b* Tiergesundheit, Task-Force Tierseuchen

*Referat 25* Verbraucherschutz

Die Landesuntersuchungsanstalt und der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen gehören als nachgeordnete Behörden in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 2.

### **Abteilung 3 Sozialversicherungswesen**

*Referat 31* Recht der Gesundheitsberufe und Kammeraufsicht

*Referat 32* Renten- und Unfallversicherung

*Referat 33* Pflegeversicherung und -versorgung

*Referat 34* Statistik, Berichte, Studien

Landesprüfungsamt für Sozialversicherung

### **Abteilung 4 Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Teilhabe**

*Referat 41* Grundsatzangelegenheiten der Abteilung, Seniorenpolitik

*Referat 42* Kinder und Jugendliche

PG 18. DJHT 2025

*Referat 43* Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

*Referat 44* Kinder-, Jugend- und Bürgerbeteiligung

*Referat 45* Familie

Landesjugendamt

### **Abteilung 5 Gesundheit**

*Referat 51* Grundsatzangelegenheiten der Abteilung, gesundheitliche Prävention, E-Health, Krebsregister

*Referat 52* Sächsische Krankenhäuser, Maßregelvollzug

*Referat 53* Psychiatrische Versorgung, Suchtfragen

*Referat 54* Krankenhauswesen

*Referat 55* Krankenversicherung, ambulante Versorgung

### **Abteilung 6 Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Soziales und Integration**

*Referat 61* Grundsatz, Ehrenamt und Engagement

*Referat 62* Integration

*Referat 63* Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende

*Referat 64* Soziales Entschädigungsrecht und Freiwilligendienste

**Abteilung 7 Demokratie, Gleichstellung und Gewaltschutz**

*Referat 71* Förderung der Demokratie, politische Bildung und Erinnerungskultur

*Referat 72* Demokratiezentrum

*Referat 73* Gleichstellung

*Referat 74* Antidiskriminierung, WoS, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt

*Referat 75* Gewaltschutz nach Istanbul-Konvention

---

**Postanschrift**

Postfach 10 09 41

01076 Dresden

**Hausanschrift**

Albertstraße 10

01097 Dresden

**Telefax**

(03 51) 56 45 60 60

E-Mail:

poststelle@sms.sachsen.de

**Telefon**

(03 51) 56 40

*Büro der Ministerin für Soziales, Gesundheit und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt:*

(03 51) 56 45 50 04

*Referat Presse:*

(03 51) 56 45 50 55

*Leiter der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz:*

(03 51) 56 45 52 00

*Referat Grundsatzangelegenheiten der Abteilung,  
Apothekenwesen:*

*Arbeitsgebiet Arzneimittel und Medizinprodukte:*

(03 51) 56 45 62 18, 56 45 62 17



STAATSMINISTERIUM FÜR  
SOZIALES, GESUNDHEIT UND  
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Stand: 11. August 2025

**Staatsschreiberin**  
Petra Köpping 55000

**Staatsschreiberin**  
Petra Köpping 55000

**Staatsschreiberin**  
Dagmar Neutrich 55070

**Staatsschreiberin**  
Dagmar Neutrich 55070  
**Staatsschreiberin**  
Antschef 55020  
**Staatsschreiberin**  
Rüdiger Raulfs 55020

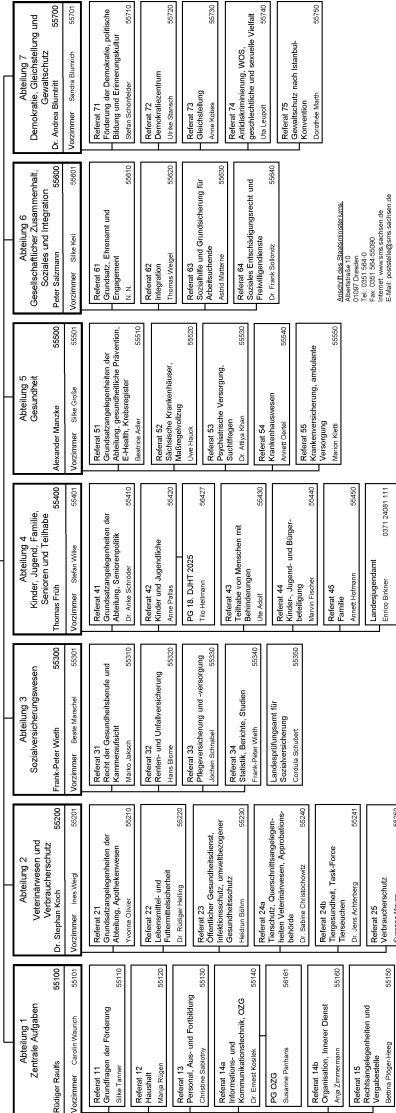
**Zentralstelle**  
(Bundesratsangelegenheiten, Kabaret, Landtag)  
55000  
Dr. Mathias Ernst Probst

**Referat 1**  
Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Social Media, 55050  
**Referat 2**  
Andrea Fischer, 55050  
**Referat 3**  
Bürgerbeauftragte, 55000

**Referat 4**  
Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Social Media, 55050  
**Referat 5**  
Andrea Fischer, 55050  
**Referat 6**  
Bürgerbeauftragte, 55000

**Referat 7**  
Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Social Media, 55050  
**Referat 8**  
Andrea Fischer, 55050  
**Referat 9**  
Bürgerbeauftragte, 55000

**Referat 10**  
Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Social Media, 55050  
**Referat 11**  
Andrea Fischer, 55050  
**Referat 12**  
Bürgerbeauftragte, 55000



Sitz der Öffentlichkeitsarbeit  
55000  
Inwert Dienst  
Ingrid Heintz

Sitz der Kinder- und Jugendberufshilfe  
55000  
Inwert Dienst

Sitz der Familien- und Jugendberufshilfe  
55000  
Inwert Dienst

Abteilung 6  
Gesellschaft, Integration, Soziales und Migration  
Peter Salzman 55000  
Referat 61: Grundzüge, Ehrenamt und Engagement, Ingrid Heintz 55010  
Referat 62: Soziales, Ingrid Heintz 55020  
Referat 63: Soziales und Gesundheitsförderung, Ingrid Heintz 55030  
Referat 64: Soziales und Gesundheitsförderung, Ingrid Heintz 55040  
Referat 65: Soziales und Gesundheitsförderung, Ingrid Heintz 55050  
Referat 66: Soziales und Gesundheitsförderung, Ingrid Heintz 55060

Abteilung 5  
Gesundheit  
Alexander Mücke 55000  
Referat 51: Grundzüge des Gesundheitsrechts, Ingrid Heintz 55010  
Referat 52: Unfallversicherung, Ingrid Heintz 55020  
Referat 53: Pflegeversicherung und -versorgung, Ingrid Heintz 55030  
Referat 54: Statistik, Berichte, Studien, Ingrid Heintz 55040  
Referat 55: Statistik, Berichte, Studien, Ingrid Heintz 55050  
Referat 56: Statistik, Berichte, Studien, Ingrid Heintz 55060

Abteilung 4  
Kinder, Jugendliche, Senioren und Teilhabe  
Thomas Fink 55000  
Referat 41: Grundzüge des Kinder- und Jugendrechts, Ingrid Heintz 55010  
Referat 42: Jugendberufshilfe, Ingrid Heintz 55020  
PGU 18, DHT 2025: Ingrid Heintz 55027  
Referat 43: Jugendberufshilfe, Ingrid Heintz 55030  
Referat 44: Kinder- und Jugendberufshilfe, Ingrid Heintz 55040  
Referat 45: Jugendberufshilfe, Ingrid Heintz 55050  
Referat 46: Familien, Inwert Dienst 55060  
Landesjugendrat: Inwert Dienst 55060  
Enno Ihmer: 0371 34001111

Abteilung 3  
Sozialversicherungswesen  
Frank-Peter Weth 55000  
Referat 31: Recht der Gesundheitsberufe und Kammern, Ingrid Heintz 55010  
Referat 32: Unfallversicherung, Ingrid Heintz 55020  
Referat 33: Pflegeversicherung und -versorgung, Ingrid Heintz 55030  
Referat 34: Statistik, Berichte, Studien, Ingrid Heintz 55040  
Referat 34b: Statistik, Berichte, Studien, Ingrid Heintz 55050  
Referat 34c: Statistik, Berichte, Studien, Ingrid Heintz 55060

Abteilung 2  
Verfahrenswesen und Verwaltungsrecht  
Dr. Stephan Koch 55000  
Referat 21: Grundzüge des Verfahrensrechts, Ulrike Dierck 55010  
Referat 22: Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, Dr. Ingrid Heintz 55020  
Referat 23: Grundzüge des Verwaltungs- und Finanzgerichtsrechts, Ingrid Heintz 55030  
Referat 24: Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, Ingrid Heintz 55040  
Referat 24b: Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, Ingrid Heintz 55050  
Referat 25: Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, Ingrid Heintz 55060

Abteilung 1  
Zentrale Aufgaben  
Rüdiger Raulfs 55100  
Vizeminister: Carolin Vowch 55110  
Referat 11: Grundlagen der Politik, Silke Tauer 55110  
Referat 12: Haushalt, Beate Bögen 55120  
Referat 13: Arbeit und Fortbildung, Christa Schöler 55130  
Referat 14: Informations- und Kommunikation, CGG, Christa Schöler 55140  
PGU OGD: Soziale Politik, Susanne Pöhlke 55150  
Referat 14b: Organisation, Inwert Dienst, Ines Zimmermann 55160  
Referat 15: Familien und Vorgesundheit, Ines Zimmermann 55170  
Referat 15b: Gesundheitsförderung, Ines Zimmermann 55180

## **Beitragsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (BeitrO)**

**Vom 12. Juni 1995**

(Informationsblatt 6/1995 der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 30. Juni 1995),  
genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und  
Familie mit Bescheid vom 7. Juni 1995,  
**zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2024**  
(Pharm. Ztg. Nr. 51-52, S. 74)

### **Präambel**

Soweit in dieser Beitragsordnung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

(1) Die Sächsische Landesapothekerkammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterhaltung ihrer Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz Beiträge. Beitragspflichtig sind unbeschadet des § 6 alle Mitglieder.

(2) Nach Maßgabe ihrer Beitragsordnung unterscheidet die Sächsische Landesapothekerkammer zwischen dem Inhaberbeitrag und dem Beitrag für angestellt tätige Apotheker.

### **§ 2**

#### **Inhaberbeitrag**

(1) Als Inhaber im Sinne der Beitragsordnung gelten

1. Eigentümer von Apotheken, einschließlich Zweigapotheken, die ihre Apotheke selbst leiten,
2. Apotheker aus anderen Bundesländern, die im Geltungsbereich des Sächsischen Heilberufekammergesetzes eine Zweig- oder Filialapotheke betreiben,
3. Pächter von Apotheken und
4. Verwalter von Apotheken nach § 13 Apothekengesetz, mit Ausnahme der Verwalter von Zweigapotheken.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Höhe des Inhaberbeitrages beträgt 0,095 % des im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Nettoumsatzes der Apotheke. Zur Ermittlung des Beitrages ist die Summe

Seite 2

der Umsätze der im Bereich der Sächsischen Landesapothekerkammer betriebenen Haupt-, Zweig- und Filialapotheken zugrunde zu legen.

(4) Der Umsatz ist der Sächsischen Landesapothekerkammer durch schriftliche Erklärung jeweils bis zum 15. März des laufenden Kalenderjahres zu melden. Der Erklärung ist entweder die Durchschrift der Jahresumsatzsteuererklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. Im Interesse einer vertraulichen Kenntnisnahme soll der Beitragspflichtige seine Erklärung mit dem Formblatt »Umsatzerklärung« im besonders gekennzeichneten Umschlag an die Geschäftsstelle der Sächsischen Landesapothekerkammer senden oder dort abgeben.

(5) Unterlässt der Inhaber die fristgerechte Umsatzmeldung und/oder Bestätigung nach Abs. 4, wird er aufgefordert, binnen zwei Wochen die Umsatzerklärung formgerecht abzugeben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird der Umsatz der Apotheke von der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Beitragsbemessung geschätzt. Die Sächsische Landesapothekerkammer ist berechtigt, bei den zuständigen Finanzbehörden Auskünfte über die der Beitragsermittlung zu Grunde liegenden Jahresumsätze gemäß § 31 Abgabenordnung (AO) einzuholen.

(6) Für die Beitragserhebung im ersten Quartal wird der Umsatz des vorvergangenen Jahres zugrunde gelegt. Ergibt die Berechnung der Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr auf der Grundlage der Jahresumsatzmeldung des Vorjahres eine Differenz, so findet diese im zweiten Quartal Berücksichtigung.

(7) Inhaber neueröffneter Apotheken zahlen den Beitrag vom Monat der Eröffnung an. Der Beitrag wird nach dem bis zum Jahresende erwarteten Umsatz bemessen. Dieser ergibt sich im Wege der Hochrechnung aus dem vom Neugründer selbst geschätzten monatlichen Umsatz. Nach Vorlage der ersten Umsatzerklärung im Folgejahr werden die bisher gezahlten Beiträge mit den gemäß § 2 Abs. 3 zu zahlenden Beiträgen verrechnet. Auf der Grundlage dieser Umsatzerklärung wird der Beitrag für das dem Gründungsjahr folgende erste volle Kalenderjahr neu bemessen, es sei denn, dass der Neugründer für dieses erste volle Kalenderjahr einen vom Gründungsjahr stark abweichenden Nettoumsatz prognostiziert und der Sächsischen Landesapothekerkammer dementsprechend eine andere Jahresumsatzschätzung mitteilt. Nach Vorlage der Umsatzerklärung für das erste volle Kalenderjahr werden noch einmal die gezahlten mit den fälligen Beiträgen verrechnet. In den darauffolgenden Jahren werden die Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 bemessen. Für den Monat, in dem eine Apotheke geschlossen wird, ist vom Inhaber kein Beitrag mehr zu entrichten.

### § 3

#### Beitrag für angestellt tätige Apotheker

(1) Angestellt tätige Apotheker sind Kammerangehörige, die als nicht selbständige Apotheker in öffentlichen Apotheken tätig sind, und solche, die außerhalb öffentlicher Apotheken einer pharmazeutischen Berufstätigkeit nachgehen. Der Beitrag beträgt 160,00 Euro jährlich. Sind die angestellt tätigen Apotheker mit 50 vom Hundert der tariflichen Arbeitszeit oder weniger beschäftigt, wird der Beitrag auf 80,00 Euro jährlich herabgesetzt.

(2) Für angestellt tätige Apotheker gemäß Abs. 1 beginnt die Beitragspflicht in dem Monat, in dem sie ihre pharmazeutische Berufstätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesapothekerkammer aufnehmen. Vom Monat der Berufsaufnahme an wird für

jeden verbleibenden Monat  $\frac{1}{12}$  des Jahresbeitrages erhoben. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Kammermitglieder, die hauptberuflich bei der Sächsischen Landesapothekerkammer beschäftigt oder als Bedienstete der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Angelegenheiten der Aufsicht über die Sächsischen Landesapothekerkammer befasst sind, zahlen die Hälfte des für angestellt tätige Apotheker zu erhebenden Beitrages.

#### § 4

#### **Beitrag für selbstständig pharmazeutisch tätige Apotheker ohne eigenen Apothekenbetrieb**

Für selbstständig pharmazeutisch tätige Apotheker, die nicht bereits unter § 2 fallen, findet § 3 entsprechend Anwendung.

#### § 5

#### **Fälligkeit, Zahlung**

(1) Der Inhaberbeitrag gemäß § 2 ist in Vierteljahresraten jeweils bis zum 15. des zweiten Monats im laufenden Kalendervierteljahr zu zahlen. Der Beitrag für angestellt tätige Apotheker gemäß § 3 wird halbjährlich zum 31. 3. und 30. 9. des laufenden Kalenderjahres erhoben.

(2) Die Inhaber gemäß § 2 Abs. 1 werden zu Beginn des zweiten Kalendervierteljahres und die angestellt tätigen Apotheker gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu Beginn des ersten Kalenderhalbjahres per Leistungsbescheid zur Beitragszahlung auf das im Bescheid genannte Konto der Sächsischen Landesapothekerkammer aufgefordert. Die Beitragspflichtigen haben bei der Überweisung oder Einzahlung ihrer Beiträge ihren Vor- und Zunamen, ihre Mitgliedsnummer sowie den von der Beitragszahlung betroffenen Zeitraum anzugeben. Von den Inhabern im Sinne des § 2 Abs. 1 ist darüber hinaus der Name der Apotheke zu nennen.

(3) Den Beitragspflichtigen, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilen, wird ein Verwaltungskostenabschlag in Höhe von 5% für künftige Beitragszahlungen gewährt. Dies gilt nicht, soweit eine Beitragsabbuchung wiederholt fehlgeschlagen ist.

(4) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit schuldhaft fehlgeschlagenen Lastschrift-einzügen entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

#### § 6

#### **Beiträge in besonders gelagerten Fällen**

(1) Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 36,00 Euro jährlich. Dieser wird in einer Rate im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres erhoben.

(2) Kammermitglieder, die keine Einkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

Seite 4

(4) Die Entscheidungen gemäß Abs. 3 trifft der Vorstand.

(5) Wünschen Kammermitglieder, die keine Einkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit haben, den gesonderten Bezug der Pharmazeutischen Zeitung, so werden sie gegen Zahlung des jeweils gültigen Abonnementpreises in den begünstigten Sammelbezug über die Sächsische Landesapothekerkammer integriert.

### § 7

#### **Folgen bei unterlassener Zahlung**

Ist der Beitrag nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht gezahlt, so erfolgt eine Zahlungserinnerung an den säumigen Beitragspflichtigen. Ist der Beitrag auch nach Ablauf von weiteren zwei Wochen seit Postausgang der Zahlungserinnerung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird der Beitrag gemahnt. Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Nach erfolglosem Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Mahnung wird dem säumigen Beitragsschuldner die Vollstreckung des Beitrages angedroht. Ist der Beitrag nach Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Vollstreckungsandrohung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen<sup>1)</sup> beigetrieben. Mit der Genehmigung eines Stundungsantrages gilt das Mahnverfahren als ausgesetzt.

### § 8

#### **Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen der Sächsischen Landesapothekerkammer in Beitragsangelegenheiten kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Landesapothekerkammer, Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden, zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

### § 9

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer in der Fassung vom 14. Februar 1994, veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung 136 (1991) Nr. 32 S. 2186 vom 8. August 1991, außer Kraft.

---

1) Abgedruckt unter L 40. Vollstreckungsbehörde ist das zuständige Finanzamt (s. auch § 14 Abs. 4 SächsHKaG, abgedruckt unter D 1).

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen  
Staatsministeriums des Innern über Maßnahmen  
bei Arzneimittelrisiken  
(VwV Arzneimittelrisiko)**

Vom 1. September 2020  
(SächsAbl. 39/2020 S. 1092)

– Auszug –

**I. Grundsätze**

1. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Zusammenarbeit der an der Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier durch bei der Anwendung von Arzneimitteln auftretende Risiken beteiligten Behörden im Freistaat Sachsen.
2. Als Arzneimittelrisiken im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Mängel der Qualität,
  - b) Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,
  - c) Mängel der Kennzeichnung und der Gebrauchsinformation und
  - d) Arzneimittelfälschungen.
3. Die Erfassung und Bearbeitung von Arzneimittelrisiken erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 9. Februar 2005 (BAnz. S. 2383)<sup>1)</sup> sowie den einschlägigen Verfahrensanweisungen des Qualitätssicherungssystems der Länder für den Bereich der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung. Die notwendigen Maßnahmen innerhalb des Freistaates Sachsen sowie gegebenenfalls länderübergreifend müssen koordiniert und erforderlichenfalls unverzüglich eingeleitet werden.
4. Alle in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Behörden und Stellen nehmen Meldungen über Arzneimittelrisiken entgegen von anderen Behörden, betroffenen Fachkreisen sowie sonstigen Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen.
5. Sofern Meldungen über Arzneimittelrisiken bei anderen Behörden und Stellen eingehen oder dort Beobachtungen bekannt werden, die einen solchen Verdacht rechtfertigen, sind diese sofort den Behörden gemäß Ziffer II Nummer 3 mitzuteilen.

<sup>1)</sup> Abgedruckt unter **BR IV 9**. Die Entgegennahme von Meldungen über Arzneimittelrisiken durch die Arzneimittelkommission der Kammern der Heilberufe ist dort unter Ziffer 4.4 geregelt.

6. Gesetzlich oder berufsrechtlich geregelte Informationswege bei Arzneimittelrisiken (zum Beispiel Apothekenbetriebsordnung, Arzneimittelgesetz, Berufsordnungen der Sächsischen Landesärztekammer oder der Sächsischen Landesapothekerkammer) bleiben vom Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

## II. Zuständigkeiten und Informationswege (Alarmplan), Inhalt von Meldungen

1. Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Meldungen über Arzneimittelrisiken und deren Bearbeitung ist die Landesdirektion Sachsen:  
Telefon: 0371 532-0 (beziehungsweise Durchwahl ins zuständige Referat: 0341 977-2400)  
Fax: 0371 532-1929 (beziehungsweise zuständiges Referat: 0341 977-1199)  
E-Mail: [Arzneimittelrisiken@lds.sachsen.de](mailto:Arzneimittelrisiken@lds.sachsen.de)  
Die Landesdirektion Sachsen ist auch zuständige Behörde im Sinne von Nummer 4.3 des Stufenplans.
2. Zuständige Behörde im Sinne von Nummer 4.2 des Stufenplans ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:  
Telefon: 0351 564-55210 und -56218  
Fax: 0351 564-55060 (beziehungsweise zuständige Abteilung: -55209)  
E-Mail: [Arzneimittelrisiken@sms.sachsen.de](mailto:Arzneimittelrisiken@sms.sachsen.de)
3. Arzneimittelrisiken, die eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen zur Folge haben können (Verdachtsfälle der Risikoklassen I und II), sind bei Bekanntwerden mit dem Stichwort »Arzneimittelrisiko« unverzüglich telefonisch, durch Telefax oder durch E-Mail mitzuteilen:
  - a) Während ihrer Dienstzeit nimmt die Landesdirektion Sachsen Meldungen entgegen. Sie informiert unverzüglich das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den Sachverhalt und stimmt das weitere Vorgehen mit diesem ab.
  - b) Ist in unaufschiebbaren Fällen außerhalb der Dienstzeit die Landesdirektion Sachsen nicht zu erreichen, werden Meldungen und Informationen vom Lagezentrum der Staatsregierung beim Staatsministerium des Innern entgegengenommen:  
Telefon: 0351 564-33175  
Fax: 0351 564-33179  
E-Mail: [lagezentrum@smi.sachsen.de](mailto:lagezentrum@smi.sachsen.de)  
Das Lagezentrum stimmt in diesem Fall das weitere Vorgehen unverzüglich mit einem Ansprechpartner im Gesundheitsschutz bei der Landesdirektion Sachsen oder dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ab.
4. Arzneimittelrisiken, die keine unmittelbare Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen zur Folge haben, sind der Landesdirektion Sachsen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen und werden von dieser eigenverantwortlich bearbeitet.

5. Die Landesdirektion Sachsen informiert die zuständige Bundesoberbehörde über Arzneimittelrisiken in allen Fällen, in denen diese aufgrund gesetzlich geregelter Informationswege zu informieren ist.
6. Die Meldungen über Arzneimittelrisiken sollen nach Möglichkeit folgende Mindestangaben enthalten:
  - a) Bezeichnung des Arzneimittels,
  - b) Darreichungsform und Stärke,
  - c) Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,
  - d) Packungsgröße,
  - e) Chargenbezeichnung,
  - f) Verfalldatum,
  - g) Zulassungs- beziehungsweise Registrierungsnummer,
  - h) beobachtetes Arzneimittelrisiko,
  - i) Maßnahmen, die gegebenenfalls schon ergriffen wurden oder beabsichtigt sind, und
  - j) meldende Stelle.

### III. Maßnahmen

1. Die Landesdirektion Sachsen kann im Zuge der Gefahrenabwehr insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a) Information ausgewählter Fachkreise (zum Beispiel Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel), auch unter Nutzung der Informationssysteme der Sächsischen Landesärztekammer, der Sächsischen Landesapothekerkammer sowie der Arzneimittelkommissionen der Deutschen Ärzteschaft beziehungsweise der Deutschen Apotheker und
  - b) Warnung der Bevölkerung, sofern Gefahr für deren Gesundheit besteht.  
Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.
2. Das Lagezentrum der Staatsregierung beim Staatsministerium des Innern kann zur Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit der Landesdirektion Sachsen folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a) Information der Lagezentren der anderen Bundesländer,
  - b) Information der Krankenhäuser, der Rettungsleitstellen sowie der diensthabenden Apotheken im Freistaat Sachsen über die nachgeordneten Polizeidienststellen und
  - c) Information der Bevölkerung über die Medien nach Maßgabe einer von einem Ansprechpartner im Gesundheitsschutz bei der Landesdirektion Sachsen oder dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übermittelten Warnmeldung.

...

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt über öffentlich empfohlene  
und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte  
Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der  
spezifischen Prophylaxe<sup>1)</sup>  
(VwV Schutzimpfungen)**

Vom 8. Dezember 2022  
(SächsAbl. S. 1506)

**A. Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und andere  
Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe**

Gemäß § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)<sup>2)</sup>, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist, sollen durch die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen werden. In Sachsen formuliert die Sächsische Impfkommission (SIKO), als Beirat des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), eigene sächsische Impfempfehlungen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO und unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und Besonderheiten in Sachsen und berät dazu das SMS. Auf dieser Basis werden nachfolgende aktive Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Rahmen der aktuell gültigen Empfehlungen der SIKO oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme (Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten) öffentlich empfohlen.

Die öffentlichen Empfehlungen sind unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Individuelle Indikationsstellung und Durchführung der Schutzimpfungen haben entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

Mit speziellen Empfehlungen der SIKO zu allgemeinen Kontraindikationen von Schutzimpfungen, zu Impfabständen, zu Impfungen im Zusammenhang mit Operationen, zu hygienischen Grundbedingungen bei der Durchführung, zur Aufklärungspflicht bei

1) Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission siehe K 10.1.

2) Abgedruckt unter BR XVIII 1.

Schutzimpfungen, zur Dokumentation, zum Auftreten von atypischen Impfverläufen und zu Schutzimpfungen bei chronisch Kranken und Immunsupprimierten werden impfende Ärztinnen und Ärzte bei der Durchführung der Impfungen unterstützt.

Dem SMS bleibt es unbenommen, auch außerhalb dieser Verwaltungsvorschrift (ergänzende) öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage von § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes auszusprechen. Dies gilt insbesondere, wenn die Weltgesundheitsorganisation die Ausbreitung eines konkreten Infektionsgeschehens als Pandemie einstuft sowie im Falle des Auftretens impfpräventabler neuer oder wieder auftretender Erreger, soweit jeweils zugelassene Impfstoffe zur Verfügung stehen.

## I. Empfohlene Schutzimpfungen

### 1. Standardimpfungen

Standardimpfungen werden gegen folgende übertragbare Krankheiten beziehungsweise Infektionen öffentlich empfohlen:

- a) Coronavirus SARS-CoV-2,
- b) Diphtherie,
- c) Haemophilus-influenzae-Typ-b (Hib),
- d) Hepatitis A,
- e) Hepatitis B,
- f) Herpes zoster,
- g) Humane Papillomaviren,
- h) Influenza (Virusgrippe),
- i) Masern,
- j) Meningokokken,
- k) Mumps,
- l) Pertussis (Keuchhusten),
- m) Pneumokokken-Erkrankungen,
- n) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- o) Röteln,
- p) Rotaviruserkrankungen,
- q) Tetanus (Wundstarrkrampf) und
- r) Varizellen (Windpocken).

### 2. Indikationsimpfungen

Bei Vorliegen einer Indikation aus besonderem Anlass (medizinisch, beruflich und/oder reisebedingt) werden aktive Schutzimpfungen gegen folgende übertragbare Krankheiten beziehungsweise Infektionen öffentlich empfohlen:

- a) Cholera,
- b) Coronavirus SARS-CoV-2,
- c) Diphtherie,

- d) Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
  - e) Gelbfieber<sup>\*)</sup>,
  - f) Haemophilus-influenzae-Typ-b (Hib),
  - g) Hepatitis A,
  - h) Hepatitis B,
  - i) Influenza (Virusgrippe),
  - j) Japanische Enzephalitis,
  - k) Masern,
  - l) Meningokokken,
  - m) Mumps,
  - n) Pertussis (Keuchhusten),
  - o) Pneumokokken-Erkrankungen,
  - p) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
  - q) Röteln,
  - r) Tetanus (Wundstarrkrampf),
  - s) Tollwut,
  - t) Tuberkulose,
  - u) Typhus und
  - v) Varizellen (Windpocken).
3. Postexpositionelle Impfungen
- Zur postexpositionellen Prophylaxe werden aktive Schutzimpfungen gegen folgende übertragbare Krankheiten beziehungsweise Infektionen öffentlich empfohlen:
- a) Diphtherie,
  - b) Hepatitis A,
  - c) Hepatitis B,
  - d) Masern,
  - e) Meningokokken,
  - f) Mumps,
  - g) Pertussis (Keuchhusten),
  - h) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
  - i) Röteln,
  - j) Tetanus (Wundstarrkrampf),
  - k) Tollwut und
  - l) Varizellen (Windpocken).
4. Impfstoffe
- Grundsätzlich dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der

<sup>\*)</sup> Im Vollzug der Internationalen Gesundheitsvorschriften dürfen Impfungen gegen Gelbfieber nur in speziellen, dafür durch das SMS zugelassenen Impfstellen erfolgen.

Europäischen Kommission oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen und deren Chargen freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

Ausnahmsweise darf auch ein Impfstoff verabreicht werden, der unter den Voraussetzungen des § 73 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, importiert wurde oder der gemäß § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes aufgrund einer Gestattung durch die zuständigen Behörden befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes importiert wurde.

Die Schutzimpfungen gelten auch bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, sofern diese ausschließlich Einzelkomponenten öffentlich empfohlener Schutzimpfungen enthalten.

## II. Empfohlene andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

### 1. Passive Immunprophylaxe

Die passive Immunprophylaxe durch Gabe von Immunglobulinen wird gegen die folgenden übertragbaren Krankheiten empfohlen:

- a) Diphtherie (therapeutische Anwendung),
- b) Hepatitis A,
- c) Hepatitis B,
- d) Masern,
- e) Röteln,
- f) Tetanus (Wundstarrkrampf),
- g) Tollwut und
- h) Varizellen (Windpocken).

Darüber hinaus wird bei einer SARS-CoV-2-Infektion die Gabe monoklonaler Antikörper empfohlen.

### 2. Chemoprophylaxe

Die Chemoprophylaxe durch Verabreichen von Antiinfektiva wird gegen die folgenden übertragbaren Krankheiten beziehungsweise Infektionen empfohlen:

- a) Coronavirus SARS-CoV-2,
- b) Diphtherie,
- c) Haemophilus-influenzae-Typ-b (Hib),
- d) Influenza (Virusgrippe),
- e) Meningokokken,
- f) Pertussis (Keuchhusten),
- g) Tuberkulose und
- h) Varizellen (Windpocken).

## **B. Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen und anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe durch die Gesundheitsämter**

Aufgrund von § 20 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes wird bestimmt, dass die Gesundheitsämter in öffentlichen Terminen unentgeltlich Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Rahmen der aktuell gültigen Empfehlungen der SIKO oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme durchführen. Unentgeltlich bedeutet hier, dass dem Bürger keine Kosten entstehen. In § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes ist festgelegt, dass diese Kosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. § 20i Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, regelt die Kostenübernahme für alle Impfungen gemäß Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. Nr. 224, S. 8 154), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B4) und in Kraft getreten am 7. Dezember 2022, in der jeweils geltenden Fassung, für gesetzlich Versicherte. Bei privat Krankenversicherten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kostenübernahme dieser Leistungen vertraglich vereinbart wurde und üblicherweise eine Rechnung zu stellen ist. Bei beruflicher Indikation ist der Arbeitgeber zur Kostentragung verpflichtet, soweit eine Übernahme durch die SI-RL ausgeschlossen ist. Die Übernahme von Impfstoffkosten für in Sachsen unentgeltlich durchzuführende Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe wird jährlich im Rahmen einer Impfstoffkosten-Vereinbarung zwischen den Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen und dem Freistaat Sachsen (hier: SMS) abgestimmt.

Unabhängig von den vorgenannten Festlegungen kann der Freistaat Sachsen Kosten für Impfungen übernehmen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

## **I. Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen**

### **1. Standardimpfungen**

Im Rahmen der Empfehlungen der SIKO oder der vom SMS außerhalb dieser Verwaltungsvorschrift ausgesprochenen Empfehlungen werden Standardimpfungen gegen folgende übertragbare Krankheiten beziehungsweise Infektionen unentgeltlich angeboten:

- a) Coronavirus SARS-CoV-2,
- b) Diphtherie,
- c) Haemophilus-influenzae-Typ-b (Hib),
- d) Hepatitis A,
- e) Hepatitis B,
- f) Influenza (Virusgrippe),
- g) Masern,
- h) Meningokokken-ACWY- beziehungsweise Meningokokken-C,

Seite 6

- i) Mumps,
- j) Pertussis (Keuchhusten),
- k) Pneumokokken-Erkrankungen,
- l) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- m) Röteln,
- n) Tetanus (Wundstarrkrampf) und
- o) Varizellen (Windpocken).

Im Rahmen der SI-RL wird die Standardimpfung gegen Herpes zoster und gegen Humane Papillomaviren-Infektionen unentgeltlich angeboten.

## 2. Indikationsimpfungen

Im Rahmen der Empfehlungen der SIKO oder der vom SMS außerhalb dieser Verwaltungsvorschrift ausgesprochenen Empfehlungen werden bei Vorliegen einer Indikation aus besonderem Anlass Schutzimpfungen gegen folgende übertragbare Krankheiten beziehungsweise Infektionen unentgeltlich angeboten:

- a) Coronavirus SARS-CoV-2,
- b) Diphtherie,
- c) Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- d) Haemophilus-influenzae-Typ-b (Hib),
- e) Hepatitis A,
- f) Hepatitis B,
- g) Influenza (Virusgrippe),
- h) Masern,
- i) Meningokokken,
- j) Mumps,
- k) Pertussis (Keuchhusten),
- l) Pneumokokken-Erkrankungen,
- m) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- n) Röteln,
- o) Tetanus (Wundstarrkrampf),
- p) Tollwut und
- q) Varizellen (Windpocken).

Im Rahmen der SI-RL wird die Indikationsimpfung gegen Herpes zoster unentgeltlich angeboten.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Kostentragung sind zu beachten.

## 3. Postexpositionelle Impfungen

Im Rahmen der Empfehlungen der SIKO oder der vom SMS außerhalb dieser Verwaltungsvorschrift ausgesprochenen Empfehlungen werden zur postexpositionellen Prophylaxe Schutzimpfungen gegen folgende übertragbare Krankheiten beziehungsweise Infektionen unentgeltlich angeboten:

- a) Diphtherie,

- b) Hepatitis A,
- c) Hepatitis B,
- d) Masern,
- e) Meningokokken,
- f) Mumps,
- g) Pertussis (Keuchhusten),
- h) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- i) Röteln,
- j) Tetanus (Wundstarrkrampf),
- k) Tollwut und
- l) Varizellen (Windpocken).

Die gesetzlichen Vorschriften zur Kostentragung sind zu beachten.

## II. Durchführung unentgeltlicher anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Im Rahmen der Empfehlungen der SIKO, der vom SMS außerhalb dieser Verwaltungsvorschrift ausgesprochenen Empfehlungen oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme können unentgeltlich andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe durchgeführt werden.

### 1. Passive Immunprophylaxe

Die passive Immunprophylaxe durch Gabe von Immunglobulinen wird bei Hepatitis A unentgeltlich angeboten.

### 2. Chemoprophylaxe

Die Chemoprophylaxe durch Verabreichen von Antiinfektiva wird bei folgenden übertragbaren Krankheiten beziehungsweise Infektionen unentgeltlich angeboten:

- a) Haemophilus-influenzae-Typ-b (Hib),
- b) Meningokokken und
- c) Pertussis (Keuchhusten).

## C. Rechtsfolgen bei Gesundheitsschäden durch Impfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Wer durch eine Impfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die nach dieser Verwaltungsvorschrift öffentlich empfohlen und die in Sachsen durchgeführt wurde, einen Gesundheitsschaden erleidet, erhält auf Antrag Versorgung gemäß §§ 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes. Impfungen gemäß STIKO-Empfehlung sind dem gleichzustellen. Der Antrag auf Versorgung ist beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz zu stellen.

### **D. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen) vom 29. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1633), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 230), außer Kraft.

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach  
dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten  
(Ordnungswidrigkeiten-  
Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO)**

Vom 16. Juni 2014

(SächsGVBl. S. 342),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2024

(SächsGVBl. S. 907)

– Auszug –

§ 1

**Geltungsbereich**

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht bestimmt sich nach dieser Verordnung, soweit sie nicht durch Bundesrecht oder Landesgesetz geregelt ist.

§ 2

**Zuständigkeiten der Landkreise und Kreisfreien Städte**

<sup>1</sup>Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig, soweit in dieser Verordnung oder einer Verordnung nach § 16 nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Aufgaben sind Weisungsaufgaben. <sup>3</sup>Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

...

§ 4

**Zuständigkeiten der Landesdirektion Sachsen**

Die Landesdirektion Sachsen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

...

2. § 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist,<sup>1)</sup>

...

---

1) § 87 VwVfG lautet:

»(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht übernimmt, obwohl er zur Übernahme verpflichtet ist,

5. dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist,<sup>2)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
6. dem Heilmittelwerbegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist,<sup>3)</sup> in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 147 der Gewerbeordnung,<sup>4)</sup> soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
8. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868, 914, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
9. dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868, 914), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
10. dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,  
...
12. dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1558, 1559), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
13. dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2261), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,  
...
15. dem Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der

---

2. eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme er verpflichtet war, ohne anerkanntswerten Grund niederlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.«

2) BR IV 0.

3) BR IV 31.

4) BR XIX 1.

- jeweils geltenden Fassung,<sup>5)</sup> und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
16. dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313, 3324), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die dort genannten Ordnungswidrigkeiten auf Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000, 2048), in der jeweils geltenden Fassung, beziehen,
  17. dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3200),<sup>6)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
  18. § 32 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 123) geändert worden ist,<sup>7)</sup> in der jeweils geltenden Fassung,
  19. dem Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist,<sup>8)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,  
...
  21. dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758),<sup>9)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,  
...
  24. dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991),<sup>10)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
  25. dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter (ApoAnwRstG) vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474), in der jeweils geltenden Fassung,

---

5) BR XIX 2.

6) BR V 1.

7) BR IV 23.

8) BR III 1.

9) BR II 4.

10) BR VIII 1.

Seite 4

- ...
29. § 94 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), das zuletzt durch Artikel 3f des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist,<sup>11)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 9 Nummer 3 der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen zuständig ist,
30. § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 bis 11 sowie Absatz 2 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- ...
32. dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBeFG) vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 148 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3191), in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
- ...
37. § 26 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
38. dem Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
- ...
47. § 27 Absatz 1 Nummer 7, 8 und 10 des Medizinal-Cannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 28), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.
- ...

## § 9

**Zuständigkeiten des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen**

Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist,<sup>12)</sup> in der

---

11) BR VI 1 a.

12) BR IX 1.

- jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. dem Einheiten- und Zeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sowie
  3. § 94 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes und § 17 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit er für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist.
- ...

### § 13

#### Zuständigkeiten einzelner Berufskammern

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758), in der jeweils geltenden Fassung, sind zuständig

1. die Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat,
  - a) in Berufen der Handwerksordnung und
  - b) abweichend von den Nummern 2 bis 9, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird,
2. die Industrie- und Handelskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat, für nichthandwerkliche Gewerbeberufe,
3. die Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwaltsfachangestellte,
4. die Ländernotarkasse für Notarfachangestellte,
5. die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen für Steuerfachangestellte,
6. die Sächsische Landesärztekammer für Medizinische Fachangestellte,
7. die Landes Zahnärztekammer Sachsen für Zahnmedizinische Fachangestellte,
8. die Sächsische Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte,
9. die Sächsische Landestierärztekammer für Tiermedizinische Fachangestellte.

## § 14

**Zuständigkeiten des Kommunalen Sozialverbandes**

Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

...

11. § 57 des PTA-Berufsgesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,<sup>13)</sup>

...

## § 17

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO) vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 260, 261), außer Kraft.

---

13) BR II 1.